

Stadtverordnung

der Stadt Preetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

Aufgrund der folgenden Anlässe, dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr offen gehalten werden:

Frühlingserwachen mit Fischabtrieb	Sonntag, 19.04.2015
Preetzer Autoschau	Sonntag, 10.05.2015
Kunsthändlermarkt	Sonntag, 30.08.2015
Apfelvergnügen	Sonntag, 11.10.2015

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 12.10.2015 außer Kraft.

Preetz, den 24. März 2015

Wolfgang Schneider
Bürgermeister